

# Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 9,10 und 13a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 26.07.2006 (GVBl.S.405)
- des Art. 81 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Bayer. Bauordnung, des Baukammergesetzes und des Denkmalschutzgesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58/1991)

diesen vom Stadtbauamt Landsberg am Lech geänderten Bebauungsplan

## Nördliches Baugebiet, 3. Änderung - Teilgebiet Ehemaliger Minimal

für die Grundstücke der Gemarkung Landsberg im untenstehenden Geltungsbereich als Satzung.

### I. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

#### 1.0 Art der baulichen Nutzung

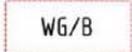
MI

- 1.1 Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- 1.2 Aufgrund § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden folgende Nutzungen und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen:
  - a) Vergnügungsstätten, Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie
  - b) Verkaufs-, Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
- 1.3 Aufgrund von § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO ist im Erdgeschoss von MI 1, MI 3, MI 2.1 und MI 4 ausschließlich eine Ladennutzung für Nahrungs- und Genussmittel zulässig.

## 2.0 Maß der baulichen Nutzung

- z.B. II (1D) 2.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze -  
*Die Klammerangabe ist als Hinweis zu werten, dass durch die Festsetzung einer max. Wand- und Firsthöhe das oberste Vollgeschosß im Dachgeschosß zu liegen kommt.*
- z.B. 0,30 2.2 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß  
Die festgesetzten Grundflächen dürfen - auch über die in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannten Grenzen hinaus - um die Flächen der in § 19 Abs. 4 Nrn. 1 - 3 BauNVO genannten Anlagen überschritten werden.
- z.B. 0,60 2.3 Geschosßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- z.B. WH1 = 4,0m-5,0m 2.4 Wandhöhe im Sinne dieses Bebauungsplanes als Mindest- und Höchstmaß in Meter (m). Als Wandhöhe 1 gilt das senkrecht ermittelte Maß von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschoßes bis zum Schnittpunkt der Unterkante Sparren mit der Aussenkante der Gebäudeumfassungsmauer. Die Wandhöhe 1 kommt nur im Mischgebiet MI 1 zur Anwendung.
- z.B. WH2 = 4,0 m 2.5 Wandhöhe im Sinne dieses Bebauungsplanes als Höchstmaß in Meter (m). Als Wandhöhe 2 gilt das senkrecht ermittelte Maß von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschoßes bis zum Schnittpunkt der Unterkante Sparren mit der Außenkante der Gebäudeumfassungsmauer.
- z.B. WH3 = 5,0 m 2.6 Die Wandhöhe 3 kommt nur bei Ausführung einer Dachterrasse zum Tragen. Dabei gilt das senkrecht ermittelte Maß von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschoßes bis zur Oberkante der Brüstung.
- z.B. FH 8,20 m 2.7 Firsthöhe im Sinne dieses Bebauungsplanes als Höchstmaß in Meter (m). Das senkrecht ermittelte Maß wird hierbei von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschoßes bis zum obersten Firstpunkt des Firstziegels gemessen.
- 2.8 Die Geschosßhöhe darf 3,0 m nicht überschreiten. Ausgenommen ist dabei das Erdgeschoß des Mischgebiets MI 1, welches wie im aktuellen Bestand in einer Höhe von 4,5 m auszuführen ist.

## 3.0 Bauweise und Baugrenzen

- o 3.1 offene Bauweise
-  3.2 Baulinie
-  3.3 Baugrenze
-  3.4 Umgrenzung der Flächen für Wintergärten (WG) und Balkone (B)

- 3.5 Verfahrensfreie bauliche Anlagen dürfen auch nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder den Flächen für Nebengebäude errichtet werden.



- 3.6 Umgrenzung der Flächen zur Errichtung von Nebengebäuden

Nebengebäude sind nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig. Sie sind mit Pultdächern mit 7 Grad Dachneigung (Altgrad) und mit Blechdach auszuführen. Die Wandhöhe i.S. der Bayer. Bauordnung darf an der Grundstücksgrenze max. 2,50 m betragen. Das Nebengebäude darf eine Grundfläche (Außenmaße) von 8 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## 4.0 Verkehrsflächen



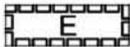
- 4.1 öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Fahrbahn (F), und öffentlichem Geh- und Radweg (G/R)



- 4.2 öffentlicher Gehweg (G)



- 4.3 Straßenbegrenzungslinie



- 4.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Eigentümerweg)



- 4.5 Ein- und Ausfahrt zu den oberirdischen Stellplätzen (Einfahrt bzw. Ausfahrt ist nur im festgesetzten Bereich zulässig)

- 4.6 Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage ist baulich in einer der Augsburgener Straße zugewandten Fassadenfronten mit einer Breite von maximal 5,0 m zu integrieren.

## 5.0 Grünflächen und Freiflächengestaltung



- 5.1 öffentliche Grünfläche



- 5.2 zu pflanzende Laubbäume



- 5.3 zu erhaltende Sträucher



- 5.4 zu erhaltende Bäume - Bei Erteilung einer Befreiung für die Beseitigung eines Baumes ist ein Ersatzbaum mit einer Mindestgröße gemäß Punkt 5.5 zu pflanzen:

- 5.5 Je 250 qm Baugrundstücksfläche ist bzw. sind mindestens ein hochwüchsiger Laub- oder zwei Obstbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Als Heckenbepflanzung sind nur Laubgehölze erlaubt. Die zu pflanzenden Laubbäume sind aus folgender Liste zu wählen:

*Pseudoacacia 'monophylla'* - Straßenakazie  
mittelgroßer Baum, 2. Wuchsklasse bis 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

*Sorbus intermedia* - Schwedische Mehlbeere  
Kleinbaum, 3. Wuchsklasse bis 15 m Höhe, St.U. 16/18 cm

*Aesculus hippocastanum* - Roßkastanie  
Großbaum, 1. Wuchsklasse über 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

Aesculus x carnea - Purpur Roßkastanie  
mittelgroßer Baum, 2. Wuchsklasse bis 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

Tilia cordata "Greenspire" - Stadtlinde  
mittelgroßer Baum, 2. Wuchsklasse bis 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

platanoides Emerald Queen - kegelförmiger Spitzahorn  
mittelgroßer Baum, 2. Wuchsklasse bis 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

Sorbus aucuparia - Eberesche  
mittelgroßer Baum, 2. Wuchsklasse bis 15 m Höhe, St.U. 16/18 cm

- 5.6 Die Garageneinfahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterrasen) oder in durchlässigem Verbundpflaster auszuführen.
- 5.7 Kellergeschosse i.S.d. Bayerischen Bauordnung dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden. Ebenso sind grundsätzlich keine Anböschungen zulässig.
- 5.8 Die Errichtung von Einfriedungen entlang der Augsburger Straße ist generell nicht zulässig, ansonsten gilt die Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.9 Die Geländeoberfläche darf max. bis auf Höhe des anschließenden Straßenniveaus aufgeschüttet werden. Zu anschließenden privaten Grundstücken ist das Gelände anzugleichen. Die Errichtung von Stützmauern und dgl. ist unzulässig.



- 5.10 privater Kinderspielplatz

## 6.0 Garagen und Stellplätze



- 6.1 Umgrenzung der Flächen für Stellplätze (St) und Tiefgaragen (TG)  
Diese baulichen Anlagen dürfen nur innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen und innerhalb der von den Baugrenzen bzw. Baulinien gebildeten überbaubaren Flächen errichtet werden.
- 6.2 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über die Zahl der zu errichtenden Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen sowie deren Ablösung in der jeweils gültigen Fassung.

## 7.0 Gebäude

- 7.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 30 cm über dem äußeren Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsfläche liegen (dem Eingang zugeordnet).
- 7.2 Erker sind nicht zulässig.
- 7.3 Keller und Lichtschächte sind wasserundurchlässig herzustellen. Kellerlichtschächte sind nur unmittelbar an der Kelleraußenwand bis zu einer Länge von maximal 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge bzw. -breite und in einer Tiefe von maximal 1,0 m zulässig.
- 7.4 Außenwände sind als verputzte bzw. holzverschaltete Flächen auszuführen. Sie sind in hellen, pastellfarbenen Tönen zu streichen.

## 8.0 Dächer

- 7.5 Thermische Solaranlagen (Kollektoren) und Photovoltaikanlagen sind im MI 1, 2.1, 3 und 4 unzulässig.
- SD 8.1 symmetrische Satteldächer
- z.B. 34° - 42° 8.2 Dachneigung in Altgrad als Mindest- und Höchstmaß
- ←→ 8.2 Firstrichtung zwingend
- 8.3 Dachgauben sind mit Flachdach in grauer oder kupferfarbiger Blecheindeckung und -verkleidung ohne Dachüberstand auszuführen. Die maximale Höhe beträgt 2,5 m, der minimale Abstand zur Firstlinie 3,0 m. Dachgauben dürfen nicht breiter als 3,5 m ausgeführt werden und müssen untereinander sowie zum Ortgang mindestens einen regelmäßigen Abstand von 2,5 m einhalten.
- 8.4 Dachvorsprünge sind nicht zulässig.
- 8.5 Die Flachdächer an den nordostseitigen Anbauten der Gebäude sind als gemeinschaftliche Dachterrassen ohne Trenn- und Blendwände auszubilden oder extensiv zu begrünen.
- 8.6 Die Dächer sind entweder mit naturroten Dachziegeln oder optisch gleichartigen aber gleichfarbigen anderen Materialien oder mit grauen oder kupferfarbigen Metalleindeckungen zu versehen.

## 9.0 Werbeanlagen

- 9.1 Für Werbeanlagen ist die Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Außenwerbung in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Bestimmungen für Wohngebiete anzuwenden.
- 9.2 Warenautomaten sind in Vorgärten und an Einfriedungen unzulässig.

## 10.0 Schallschutz



- 10.1 Umgrenzungen der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 5 BauGB). In den gekennzeichneten Bereichen sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.
- 10.2 Sämtliche Aufenthaltsräume und insbesondere Schlafräume und Kinderzimmer sind so zu planen, dass die notwendigen Fenster für Belüftungszwecke zur lärmabgewandten Seite (entspricht den nicht gekennzeichneten Fassaden) orientiert sind. Falls dennoch Fenster für Belüftungszwecke von Schlafräumen und/oder Kinderzimmern in den gekennzeichneten Fassaden mit Außenlärmpegeln von 49 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) oder mehr notwendig (trotz entsprechender Grundrissorientierung und entsprechender Gliederung der Gebäude), so sind diese Fenster mit integrierten Lüftungseinheiten zu versehen oder es sind sog. Wandlüftungsgeräte einzubauen. Auch eine raumlufttechnische Anlage erfüllt die Anforderungen. Alle Möglichkeiten müssen eine ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz gewährleisten.

## 11.0 sonstiges



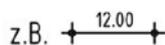
11.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



11.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform u. -neigung
	Wandhöhe
	Firsthöhe

11.3 Nutzungsschablone



z.B. 12.00 11.4 Maßangabe in Meter

## II. Handlungsempfehlungen für Altlasten



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind.

1. Vor Rückbau von noch aus der Vornutzung verbliebenen baulichen Anlagen oder Anlagenresten, ist ein mit den zuständigen Fachstellen abgestimmtes, fachlich qualifiziertes Rückbaukonzept zu erstellen, das sich an den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) Nr. 20, neuester Stand sowie der Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau/ BayLfU 2003 (AH), orientiert.
2. Bei Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98, zu orientieren. Für die Bodenuntersuchung ist in der Regel die Fraktion < 2 mm heranzuziehen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind-, und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.
3. Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der BBodSchV genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2 BBodSchV, LfW-Merkblätter 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 u. 3.8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können. Die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchung sind dem Landratsamt Landsberg am Lech vorzulegen.
4. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushub- und Rückbauüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg am Lech abzustimmen. Verwertungsmaßnahmen innerhalb und im Umfeld des Baufeldes sind grundsätzlich nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z 0 nach TR LAGA M 20 bzw. bis zur Einbauklasse Z 0 zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Landratsamt Landsberg am Lech abzustimmen.

5. Bei Flächen, wie Altlastenverdachtsflächen, Auffüllungen etc., bei denen eine, bzgl. des Wirkungspfad des Boden - Mensch, sensible Nutzung z.B. durch Spiel-, Freizeit- und Gartennutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei denen sich eine entsprechend sensible Nutzung im Laufe der Zeit einstellt, ist bei Spiel-, Freizeitnutzung eine mindestens 0,35 m (horizontalisiert 0 bis 0,1m, 0,1 bis 0,35m), bei Nutzgartennutzung eine 0,60m mächtige Deckschicht aus unbelastetem Bodenmaterial nachzuweisen, oder eine potentielle Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen zur Nutzungseinschränkung zu verhindern. Dieser Nachweis kann durch eine Oberbodenuntersuchung der in der Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einschlägigen Untersuchungsbereiche mit Nachweis der Einhaltung der Prüf- / Vorsorgewerte der BBodSchV oder durch einen hinsichtlich Bodenbelastungen aussagekräftigen Herkunftsnachweis von Einbaumaterial (z.B. Humusierung) mit gutachterlicher Dokumentation erfolgen.
6. Von der Aushubüberwachung festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2-4 BBodSchG im Bereich von Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren, oder zu sichern.
7. sonstiges
  - 7.1 Die Bewertung der Verwertungs- und Ablagerungsfähigkeit von Bauteilen richtet sich grundsätzlich nach der am höchsten belasteten, nicht separierten/separierbaren Beschichtung/Komponente. Bei Separierung von höher belasteten Bauteilen ist das Vorgehen bzgl. der Bewertung von Restanhaftungen vom Gutachter im Einzelfall, in Abstimmung mit den Behörden festzulegen. Auf die Anforderungen gem. AH Kontrollierter Rückbau/BayLfU 2003, Ziffer 5.3 wird diesbezüglich hingewiesen. Sind die schadstoffbelasteten Oberflächen nicht mehr identifizierbar oder wurden diese Anteile nachweislich bereits entfernt, so ist stufenweise vorzugehen, indem zuerst eine potentiell höchstbelastete Feinfraktion, z.B. nach Sieben auf <2 mm, untersucht wird. Ergeben sich dabei keine Hinweise auf unzulässige Belastungen im Hinblick auf eine Verwertung, können weitere Untersuchungen entfallen. Andernfalls ist auch die Grobfraktion zu untersuchen und eine weitergehende, auf den Einzelfall abgestimmte Bewertung unter Berücksichtigung von Belastungshöhe, Mengenanteil und Abtrennbarkeit der Feinfraktion erforderlich.
  - 7.2 Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg am Lech mind. eine Woche vorher mitzuteilen.
  - 7.3 Sämtliche Entsorgungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg am Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (NachwV v. 20. 11. 2006, BGBl. I S. 2298). Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg am Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.
  - 7.4 Bei Arbeiten im Bereich der Altablagerungen sind die "Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der TBG, BGR 128 sowie die "Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.
  - 7.4 Bei Arbeiten im Bereich der Altablagerungen sind die "Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der TBG, BGR 128 sowie die "Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.
  - 7.5 Vorhaben, die die Voraussetzungen der Genehmigungsfreistellung erfüllen, werden in Baugenehmigungsverfahren nach Art. 55 BayBO übergeleitet. Im Rahmen dieser Baugenehmigungsverfahren werden Anforderungen zur Altlastenbehandlung, Rückbau, Aushubüberwachung und Beweissicherung festgesetzt.

### III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



1. bestehende Grundstücksgrenze



2. aufzuhebende Grundstücksgrenze



3. vorgeschlagene Gebäude



5. vorhandene Nebengebäude



6. vorhandene Wohngebäude

#### 7. Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange sind, bezogen auf möglich im Plangebiet liegende Bau- und Bodendenkmäler, besonders zu beachten.

#### 8. Niederschlagswasserbeseitigung

Falls aus der fachlich qualifizierten Aushubüberwachung hervorgeht, dass keine Verunreinigungen bestehen, gelten die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV vom 01.10.2008) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW). Gesammeltes Niederschlagswasser ist danach über eine geeignete Oberbodenschicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine Versickerung über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte nur zulässig, wenn das zu versickernde Wasser vorgereinigt wird. An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens 1000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen werden. Bei Feststellung einer Altlast bedarf die Niederschlagswasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Beurteilung des Gutachters hat schriftlich zu erfolgen.

## IV. Verfahrenshinweise

1. Der Stadtrat Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 30.09.2009 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 09.10.2009 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Es kommt das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.06.2010 bis 16.07.2010 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.
4. Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 04.08.2010 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg am Lech, den 06.08.2010

Lehmann  
*Oberbürgermeister*

5. Der Bebauungsplanänderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 07.08.2010 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den 06.08.2010

Lehmann  
*Oberbürgermeister*